

Anlage 2 zum Infoschreiben an die Selbsthilfevertretungen vom 27.06.2025
Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

1. Der Titel des Leitfadens wird wie folgt gefasst:
„Leitfaden zur Selbsthilfeförderung - Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom **16. Juni 2025**“
2. Der Leitfaden wurde redaktionell hinsichtlich einer einheitlichen Verwendung von Begrifflichkeiten angepasst, u. a. im Zusammenhang mit einer Konkretisierung des Krankheitsbegriffs; für Selbsthilfegruppen wurde durchgängig die Ergänzung „örtlich“ gestrichen, um deutlich zu machen, dass sich die Regelungen für Selbsthilfegruppen jeweils auf analoge und digitale Selbsthilfegruppen beziehen.
3. Die überarbeitete Fassung berücksichtigt nunmehr auch die Anforderungen an eine gendersensible Sprache.

Die nachfolgende Aufstellung erläutert die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen der aktuellen Leitfaden-Überarbeitung.
(Rote Markierungen kennzeichnen Einfügungen, gestrichene Passagen entfallen).

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
Begriffsbestimmungen (bisher: Gliederungspunkt III.)	Unter gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen werden freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen verstanden, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung bestimmter von Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen und/oder auch psychischen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Mit Krankheiten sind jeweils die Krankheiten gemeint, die unterhalb der im Krankheitsverzeichnis aufgeführten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen bestimmt sind (Fußnote 8)	§ 20h SGB V regelt in Absatz 1, dass die Krankenkassen und ihre Verbände Selbsthilfegruppen und -organisationen fördern, die sich die gesundheitliche Prävention und Rehabilitation bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben (...). Die Änderungen stellen entsprechend dieser gesetzlichen Regelung klar, dass sich die Förderung auf die Bewältigung <i>bestimmter</i> Krankheiten entsprechend dem Krankheitsverzeichnis bezieht. Dabei erfolgt die Definition, dass mit Krankheiten jeweils die Krankheiten gemeint sind, die unterhalb einer der im Krankheitsverzeichnis aufgeführten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen bestimmt sind. Die Streichung von „und/oder auch psychischen Problemen“ erfolgt aus redaktionellen Gründen, da psychische Erkrankungen bereits durch das Krankheitsverzeichnis oder als Krankheitsfolge erfasst sind.

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<p>Fußnote 8: Sofern im vorliegenden Leitfaden zur Selbsthilfeförderung auf „Krankheiten“ Bezug genommen wird, gilt die Definition: „Mit Krankheiten sind jeweils die Krankheiten gemeint, die unterhalb der im Krankheitsverzeichnis aufgeführten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen bestimmt sind.“</p> <p>Sie Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Ärztinnen und Ärzten, anderen Gesundheits- oder Sozialberufen) geleitet.</p>	<p>Fußnote 8 weist darauf hin, dass diese Definition immer dann gilt, wenn im Leitfaden auf „Krankheiten“ Bezug genommen wird.</p> <p>redaktionell</p>
<p>A.1.1. Höhe, Aufbringung und Verteilung der Fördermittel</p>	<p>(...)</p> <p>2. Absatz, 2. Bullet:</p> <p>Für die Pauschalförderung der Landes- und örtlichen Ebene stehen die um die kassenartenübergreifende Pauschalförderung der Bundesebene reduzierten Mittel zur Verfügung (entspricht bis zu 80 % der Mittel aus der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung). Diese Mittel sind unter Berücksichtigung der landesspezifischen Selbsthilfestrukturen auf die Landesorganisationen der Selbsthilfe, Selbsthilfekontaktstellen und örtlichen Selbsthilfegruppen aufzuteilen. Die Krankenkassen und ihre Verbände treffen eine gemeinsame und einheitliche Entscheidung über die jeweilige Förderhöhe und Mittelvergabe. Dabei soll sichergestellt werden, dass die örtlichen Selbsthilfegruppen hiervon mindestens 20 % erhalten.</p>	<p>(...)</p> <p>Gemäß A.1.1. (letzter Absatz) gilt, dass für die Förderung der Selbsthilfestrukturen keine einheitlichen Verteilungsquoten existieren, da die Selbsthilfestrukturen in den einzelnen Bundesländern sowohl quantitativ als auch qualitativ unterschiedlich entwickelt sind. Mit der Streichung der Mindestquote für Selbsthilfegruppen soll die im Leitfaden verankerte flexible und bedarfsgerechte Aufteilung der Mittel besser unterstützt werden.</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	Für die Förderung der Selbsthilfestrukturen existieren keine einheitlichen Verteilungsquoten, da die Selbsthilfestrukturen in den einzelnen Bundesländern sowohl quantitativ als auch qualitativ unterschiedlich entwickelt sind. Die Mittel werden daher flexibel und bedarfsgerecht aufgeteilt, so dass sie der Stärkung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen Rechnung tragen.	
A. 2 Gegenstand der Förderung i.V. mit der Präambel	Förderfähig sind im Rahmen dieser Fördergrundsätze ausschließlich Strukturen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Diese müssen von der Betroffenenkompetenz der Menschen mit chronischer Erkrankung und/oder Behinderung getragen werden (Selbsthilfeprinzip) und sich darauf ausrichten, die gesundheitsbezogenen Kompetenzen und Ressourcen der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu stärken und sie zu unterstützen. Charakteristisch für das Selbsthilfeprinzip sind der regelmäßige und selbstbestimmte Austausch Betroffener sowie die Unterstützung dieses Austausches in Gruppen, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern. Gefördert werden können auch Selbsthilfekontaktstellen, die die Entwicklung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe in den Regionen unterstützen. (...)	Mit der Integration dieses Satzes aus der Präambel soll unter A. 2. die wichtige Bedeutung des Selbsthilfeprinzips als Förderzweck unterstrichen werden. Die Streichung des entsprechenden Satzes in der Präambel erfolgt, um damit Redundanzen zu vermeiden.
A.2. 1. Selbsthilfeorganisationen auf Bundes-	Gefördert werden können Selbsthilfeorganisationen, <ul style="list-style-type: none"> • die als organisatorischer Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen und/oder einzelnen Mitgliedern auf Bundes- und/oder Landesebene tätig sind und auf bestimmte 	

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
und Landes- ebene	<p>Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen entsprechend dem Krankheitsverzeichnis spezialisiert sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die als Selbsthilfeorganisation den persönlichen Austausch und die gegenseitige Hilfe von Betroffenen/Angehörigen unterstützen und • deren wichtigste Arbeitsform die Beratung und die Information der Austausch von Hilfe von Betroffenen/Angehörigen ist und • die als Selbsthilfeorganisation den persönlichen Austausch und die gegenseitige Hilfe von Betroffenen/Angehörigen unterstützen und • die den Austausch ihrer Mitglieder über analoge Angebote und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen, und • deren gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten sich auf die Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausrichten, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind, und • die Unterstützungsleistungen für ihre Mitglieder (insbesondere Beratung, Schulungen, Seminare, Konferenzen und Tagungen) erbringen und deren Angebote vernetzen, um damit den gegenseitigen Austausch der betroffenen Menschen und deren Kompetenzen zu fördern, und • die die Qualität der Selbsthilfearbeit ihrer Organisation weiterzuentwickeln, und • die dabei unterstützen, weitere Unterstrukturen innerhalb ihrer Organisation zu bilden (z. B. Landesverbände, Selbsthilfegruppen) und 	<p>redaktionelle Änderung (Vorziehen)</p> <p>Mit dem Einschub wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich förderfähige Selbsthilfeorganisationen auch dadurch charak-</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> die als bundesweite oder landesweite Interessenvertretung handeln. 	<p>terisieren, dass sie die Qualität ihrer Organisation weiterentwickeln und die Bildung von Unterstrukturen innerhalb ihrer Organisation (z. B. Landesverbände, Selbsthilfegruppen) unterstützen.</p>
<p>A.5.2. Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene</p>	<p>3. Bullet Die Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene verfügt über weitere, ihreseite förderfähige Strukturen auf Landes- und/oder Ortsebene (z. B. in Form von Landesverbänden und/oder örtlichen Gruppen).</p> <p>4. Bullet Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene verfügt in der Regel über mind. vier, ihreseite förderfähige Gruppen auf örtlicher Ebene.</p> <p>Für Selbsthilfeorganisationen zu Seltenen Erkrankungen ist es als Ausnahme zulässig, dass sie nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen müssen (siehe auch Anträge mit überörtlicher oder bundeslandübergreifender Ausrichtung). (...)</p> <p>Rechtlich unselbständige Untergliederungen von der Bundesorganisationen der Selbsthilfe/Bundesverbände auf Landesebene sind bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen förderfähig. Sie (...)</p>	<p>Mit der Einfügung „ihreseite förderfähige“ wird konkretisiert, dass Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene über Unterstrukturen verfügen müssen, die <i>ihreseite förderfähig</i> sind.</p> <p>Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass es zwischenzeitlich auch größere Selbsthilfeorganisationen zu Seltenen Erkrankungen gibt, die über Untergliederungen verfügen.</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<p>4. Bullet</p> <ul style="list-style-type: none"> weisen Mitgliedsbeiträge aus oder weisen nach, dass Aufgaben der nicht-rechtsfähigen, förderfähigen Untergliederung durch den (rechtsfähigen) Landes- oder Bundesverband übernommen werden, 	<p>s. oben</p> <p>Mit der Einfügung wird konkretisiert, dass auch die rechtlich unselbständige Untergliederung ihrerseits förderfähig sein muss.</p>
<p>A.5.3. Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen</p>	<p>(...)</p> <p>2. Bullet ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner Ansprechperson und Kontaktadresse) nach. Ihr Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region. Die Selbsthilfegruppe ist auf gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten ausgerichtet (...) <p>a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen</p> <p>Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Girokonto, das Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. (...)</p>	<p>redaktionell</p> <p>Klarstellung entsprechend der Regelung unter A.2. Gegenstand der Förderung/Förderzwecke, Satz 1: „Förderfähig sind im Rahmen dieser Fördergrundsätze ausschließlich Strukturen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe“.</p> <p>Da Fördermittel von Fördermittelgebenden nur auf Girokonten überwiesen werden können, wurde das Girokonto explizit neu aufgenommen. Sparkonten können für eine Übergangszeit weiter genutzt werden. Darüber wird seitens der Fördermittelgebenden im Rahmen des Antragsverfahrens rechtzeitig informiert.</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
A.8.1. Antragstellung	(...) <ul style="list-style-type: none"> 3. Bullet: <ul style="list-style-type: none"> • für die Förderung der örtlichen Selbsthilfegruppen bundeslandspezifisch bei den GKV-Gemeinschaftsförderungen Selbsthilfe in den Ländern, (...) 5. Bullet: (neu) <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Seltenen Erkrankungen, die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, haben Förderanträge ausschließlich auf der Bundesebene zu stellen. Sofern Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Seltenen Erkrankungen über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, stellen diese Untergliederungen den Antrag entsprechend ihrem Wirkungskreis. 	<p>Mit der Streichung des Wortes „örtlich“ wird klargestellt, dass sich die Regelung auch auf „digitale“ Selbsthilfegruppen bezieht.</p> <p>Klarstellung, wo Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Seltenen Erkrankungen ihren Antrag stellen können (das 3. Bullet unter A.8.1.3. (frühere Gliederung) wurde hier integriert).</p>
Anträge mit überörtlicher oder bundeslandübergreifender Ausrichtung (bisher: (A.8.1.3.))	Anträge mit überörtlicher oder bundeslandübergreifender Ausrichtung <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfegruppen, die überörtlich oder bundeslandübergreifend aktiv sind, stellen den Antrag dort, wo die Gruppe ihren Sitz hat. Die Gruppe hat im Antrag ihren Sitz anzugeben. • Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene, die für mehrere Bundesländer zuständig sind, müssen den Antrag dort stellen, wo die Selbsthilfeorganisation ihren Sitz hat. 	Aus Gründen der Barrierefreiheit wurde die 4. Gliederungsebene herausgenommen. Einfügung des Wortes „überörtlich“ in der Überschrift, da im 1. Bullet auch die „überörtliche“ Ausrichtung genannt wird.

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfeorganisationen im Bereich der seltenen Erkrankungen, die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, haben Förderanträge ausschließlich auf der Bundesebene zu stellen. (Verschiebung nach A.8.1.) • Sofern funktionierende Regelungen zur Entgegennahme bundeslandübergreifender Anträge bei den Arbeitsgemeinschaften bestehen, z. B. im Sinne einer Quotierung, und diese veröffentlicht sind, können die entsprechenden Regelungen weiter gelten. 	Redaktionelle Änderung. Der Passus wurde unter A.8.1. Antragstellung, 5. Bullet, integriert.
B.2 Gegenstand der Förderung/Förderzwecke	<p>Gefördert werden zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen und Aktivitäten, die zielorientiert ausgerichtet sind und dazu beitragen, das Selbsthilfeprinzip zu stärken. Charakteristisch für das Selbsthilfeprinzip ist der regelmäßige und selbstbestimmte Austausch Betroffener sowie die Unterstützung dieses Austausches in Gruppen, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern. Sie Projekte sollen über das normale Maß an täglicher Selbsthilfefarbeit hinausgehen und klar von Routineaufgaben abgegrenzt sein. Solche Maßnahmen und Aktivitäten werden nachfolgend Projekte genannt. Projekte können auch mehrjährig bzw. überjährig laufen.</p>	Redaktionelle Änderung entsprechend der Änderung im Teil A (A.2.)
B.2.1.	<p>Gefördert werden können Selbsthilfeorganisationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die als organisatorischer Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen und/oder einzelnen Mitgliedern auf Bundes- und/oder Landesebene tätig sind und auf bestimmte Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen entsprechend dem Krankheitsverzeichnis spezialisiert sind und 	Änderungen analog Teil A (A.2.1)

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> • die als Selbsthilfeorganisation den persönlichen Austausch und die gegenseitige Hilfe von Betroffenen/Angehörigen unterstützen und • deren wichtigste Arbeitsform die Beratung und die Information der Austausch von Hilfe von Betroffenen/Angehörigen ist und • die als Selbsthilfeorganisation den persönlichen Austausch und die gegenseitige Hilfe von Betroffenen/Angehörigen unterstützen und • die den Austausch ihrer Mitglieder über analoge Angebote und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen, und • deren gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten sich auf die Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausrichten, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind, und • die Unterstützungsleistungen für ihre Mitglieder (insbesondere Beratung, Schulungen, Seminare, Konferenzen und Tagungen) erbringen und deren Angebote vernetzen, um damit den gegenseitigen Austausch der betroffenen Menschen und deren Kompetenzen zu fördern, und • die die Qualität der Selbsthilfearbeit ihrer Organisation weiterentwickeln, und • die dabei unterstützen, weitere Unterstrukturen innerhalb ihrer Organisation zu bilden (z. B. Landesverbände, Selbsthilfegruppen) und • die als bundesweite oder landesweite Interessenvertretung handeln. 	<p>Mit dem Einschub wird dem Umstand Rechnung getragen, dass förderfähige Selbsthilfeorganisationen sich auch dadurch charakterisieren, dass sie die Qualität ihrer Organisation weiterentwickeln und die Bildung von Unterstrukturen innerhalb ihrer Organisation (z. B. Landesverbände, Selbsthilfegruppen) unterstützen.</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
B.5.2.	<p>(...)</p> <p>Die Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene verfügt über weitere, ihrerseits förderfähige Strukturen auf Landes- und/oder Ortschaftsebene (z. B. in Form von Landesverbänden und/oder örtlichen Gruppen).</p> <p>5. • Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene verfügt in der Regel über mind. vier, ihrerseits förderfähige Gruppen auf örtlicher Ebene.</p> <p>6. • Für Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen ist es als Ausnahme zulässig, dass sie nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen müssen (siehe auch A.8.1.3).</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • weisen Mitgliedsbeiträge aus oder weisen nach, dass Aufgaben der nicht-rechtsfähigen, förderfähigen Untergliederung durch den (rechtsfähigen) Landes- oder Bundesverband übernommen werden, 	<p>Änderung analog Teil A (A.5.2): Mit der Einfügung „ihrerseits förderfähige“ wird konkretisiert, dass Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene über Unterstrukturen verfügen müssen, die <i>ihrerseits förderfähig</i> sind.</p> <p>Änderung analog Teil A Mit der Änderung soll deutlich gemacht werden, dass es zwischenzeitlich auch größere Selbsthilfeorganisationen zu Seltenen Erkrankungen gibt, die über Untergliederungen verfügen</p> <p>s. oben Mit der Einfügung wird konkretisiert, dass auch die rechtlich unselbständige Untergliederung ihrerseits förderfähig sein muss</p>
B.5.3.	<p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner Ansprechperson und Kontaktadresse) nach. Ihr Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region. 	

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Selbsthilfegruppe ist auf gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten ausgerichtet • (...) <p>a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen</p> <p>Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Girokonto, das Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. (...)</p>	<p>Klarstellung analog Teil A, A.5.3.</p> <p>Da Fördermittel vom Fördermittelgeber nur auf ein Girokonto überwiesen werden können, wurde das Girokonto neu aufgenommen. Sparkonten können von den Fördermittelgebern für eine Übergangszeit weiter genutzt werden. Darüber wird seitens der Fördermittelgeber rechtzeitig informiert.</p>
B.8.1. Antragstellung	<p>Die inhaltliche Ausrichtung der krankenkassenindividuellen Projektförderung durch die einzelnen Krankenkassen und/oder ihre Verbände kann variieren. Damit der Selbsthilfe eine gezielte Antragstellung möglich ist, informieren die Krankenkassen und ihre Verbände rechtzeitig vor Beginn eines neuen Förderjahres wo Anträge zu stellen sind, über ggf. geltende Antragsfristen, über ggf. zu verwendende Antragsformulare, über ggf. definierte Förderschwerpunkte.</p>	<p>redaktionell</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<p>Antragstellerinnen bzw. Antragsteller Antragstellende sollten sich im Vorfeld einer Antragstellung bei den Krankenkassen und/oder ihren Verbänden über das Verfahren und eventuelle Förderungsschwerpunkte informieren.</p> <p>Antragstellung von Projekten mit überörtlicher oder bundeslandübergreifender Ausrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfegruppen, die überörtlich oder bundeslandübergreifend aktiv sind, stellen den bundeslandübergreifenden Projektantrag dort, wo die Gruppe ihren Sitz hat. Die Gruppe hat im Antrag ihren Sitz anzugeben. • Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene, die für mehrere Bundesländer zuständig sind, müssen den bundeslandübergreifenden Projektantrag dort stellen, wo die Selbsthilfeorganisation ihren Sitz hat. • Selbsthilfeorganisationen im Bereich der seltenen Erkrankungen, die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, haben bundeslandübergreifende Projekt-Förderanträge ausschließlich auf der Bundesebene zu stellen. • Sofern funktionierende Regelungen zur Entgegennahme bundeslandübergreifender Anträge bei den Krankenkassen/-verbänden bestehen, können die entsprechenden Regelungen weiterhin gelten. 	<p>Klarstellung, wo Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen mit überörtlicher oder bundeslandübergreifender Ausrichtung ihre Projektanträge stellen können.</p> <p>Streichung und Integration in den neuen Unterpunkt: "Antragstellung von Projekten im Bereich der Seltenen Erkrankungen", s. nächsten Punkt</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	<p>Antragstellung von Projekten im Bereich der „Seltenen Erkrankungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Seltenen Erkrankungen, die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, haben Förderanträge ausschließlich auf der Bundesebene zu stellen. • Sofern Selbsthilfeorganisationen im Bereich der Seltenen Erkrankungen über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, stellen diese Untergliederungen den Antrag entsprechend ihrem Wirkungskreis. 	Klarstellung analog der Regelung im Teil A unter A.8.1., 5. Bullet.
<ul style="list-style-type: none"> • B.8.2. Förderfähige Ausgaben 	<p>Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind und den unter B.2 genannten Förderzwecken entsprechen. Personalausgaben und Sachausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich für das Projekt anfallen. Eigenanteile, die für die Finanzierung von Projekten notwendig sind, dürfen nicht aus Pauschalfördermitteln bestritten werden.</p>	Klarstellung
Musteranlage - Allgemeine Nebenbestimmungen	<p>7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.³⁶</p> <p>Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Wer Fördermittel empfängt, darf über erworbene Gegenstände nicht vor Ablauf der im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung anderweitig verfügen.</p>	Klarstellung

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
<p>Anlage 5 Glossar</p>	<p>Stichwort: Gesundheitsbezogene Aktivitäten Im Rahmen der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeförderung sind keine Angebote wie z. B. Freizeitaktivitäten förderfähig, die alleinig der allgemeinen Verbesserung des Befindens oder der Lebensumstände dienen (z. B. Kreativangebote, Sportangebote, Kino/Theaterbesuche etc.).</p> <p>Stichwort: Selbsthilfegruppe Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen, deren Aktivitäten sich auf eine gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder auch psychischen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Sie werden nicht von professionellen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (z. B. Ärztinnen und Ärzten, anderen Gesundheits- oder Sozialberufen) geleitet. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus (siehe A.2.2 und A.5.3 des Leitfadens).</p> <p>Stichwort: Selbsthilfeorganisation Gesundheitsbezogene Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Landes- oder Bundesebene, die auf bestimmte Krankheiten oder Krankheitsfolgen ausgerichtet sind und die im Vergleich zu Selbsthilfegruppen meist größere Mitgliederzahlen aufweisen (siehe A.2.1 und A.5.2 des Leitfadens).</p> <p>Stichwort: Selbsthilfekontaktstelle</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Streichung, um Redundanzen zu den Ausführungen unter „Begriffsbestimmungen“ (S. 8) zu vermeiden.</p>

Anlage 2 zum Rundschreiben: Übersicht über Anpassungen am Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Inkrafttreten 01.01.2026

Regelungsort	Neufassung im Änderungsmodus	Erläuterung
	Selbsthilfekontaktstellen arbeiten als örtlich, landesweit oder bundesweit ausgerichtete professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen (siehe A.2.3. und A.5.4 des Leitfadens.).	
Inkrafttreten	Der Abschnitt Inkrafttreten wird wie folgt gefasst: „Die Fördergrundsätze treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.“	redaktionell